

Ortsstatutarische Bauvorschriften für den von der Carl-Tauchnitz-, Pestalozzi- und Schwägerichenstraße im südwestlichen Bebauungsplane in der Stadtflur Leipzig eingeschlossenen Baublock.

§ 1. Es dürfen auf dem Blocke nur Ein-Familienhäuser mit den für die Bedürfnisse dieser Häuser nöthigen Hintergebäuden errichtet werden. Die Ein-Familienhäuser dürfen aber zu Gebäudegruppen bis zu 40 m Frontlänge vereinigt werden.

§ 2. Zwischen den einzelnen Gebäuden und bezw. Gebäudegruppen muß ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m verbleiben. Es ist deshalb vom Unternehmer ein Parzellierungsplan einzureichen, welcher der Genehmigung des Rathes unterliegt, und ohne diese nicht abgeändert werden darf.

§ 3. Jedes einzelne Gebäude dieser Gruppen darf außer einer kleinen Hausmannswohnung nur eine Wohnung enthalten.

§ 4. Die Hauptgebäude sollen bis zur Oberkante des Hauptfusses oder der Attica höchstens 16 m Höhe, von dem festgesetzten Straßenniveau ab gerechnet und nicht mehr als drei Geschosse erhalten, auch darf die Gesamtbaufläche dieser Hauptgebäude, ausschließlich etwaiger Terrassen und offener Verandenbauten nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Baublocks einnehmen.

§ 5. Gewerbliche Anlagen der im § 16 der abgeänderten und durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 anderweit publicirten Gewerbeordnung für das deutsche Reich, beziehentlich in den hierzu bereits erlassenen und noch etwa zu erlassenden Nachtragsbestimmungen genannter Art, sowie solche, welche sonst durch Entwicklung von Rauch, Ruß oder üblen Gerüchen eine Belästigung für die benachbarten Grundstücke herbeiführen, desgleichen solche, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27 der Gewerbeordnung), und Dampfesselanlagen, außer solchen zu Heizungs- und Beleuchtungszwecken für das betreffende Grundstück selbst, dürfen nicht errichtet werden.

§ 6. Dem Rathe der Stadt Leipzig wird die Genehmigung der Facaden der auf dem in der Ueberschrift bezeichneten Baublocke zu errichtenden Gebäude vorbehalten.

Die einzureichenden Facadenzeichnungen müssen im Maßstabe von 1:50 angefertigt sein.

§ 7. Die Nebengebäude dürfen zweigeschossig, bis Oberkante Dachfirst, aber höchstens 9 m hoch hergestellt werden. Ein ausgebautes Dach gilt für ein Geschöß.

Die Nebengebäude müssen mindestens 10 m von der Straßensuchtlinie abstehen, und dürfen nicht innerhalb derjenigen Zwischenräume errichtet werden, welche zwischen den Gebäudegruppen nach § 2 innezuhalten sind.

Auch müssen Giebel- und Rückmauern, in entsprechender Weise und nach vorher vom Rathe zu genehmigender Zeichnung decorirt und unterhalten werden.

§ 8. Die nicht mit Gebäuden besetzten Straßenseiten sind mit Einfriedigungen zu versehen, die kein Holz und in der Regel, von dem Sockel und dessen Gründung abgesehen, kein Mauerwerk enthalten dürfen. Dieser Sockel soll in der Regel 0,5 m, die ganze Einfriedigung nicht über 2,25 m

hoch werden. Hinter den Gittern oder Stadeterien dürfen Verchlänge nicht angebracht werden.

§ 9. Beim Anschluß der Pestalozzistraße an die Carl-Tauchnitz-Straße ist der Baublock mit 9,5 m Radius abzurunden und ist innerhalb dieser Abrundung ein Vorgarten von mindestens 7 m Tiefe zu belassen.

Die beiden anderen Ecken des Baublocks sind ebenfalls abzurunden.

Leipzig, den 1. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill.
Adj. Dr. Redlich.

Vorstehende „Ortsstatutarische Bauvorschriften“ für den von der Carl-Tauchnitz-, Pestalozzi- und Schwägerichenstraße im südwestlichen Bebauungsplane in der Stadtflur Leipzig eingeschlossenen Baublock für die Stadt Leipzig werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 22. August 1893.

Ministerium des Innern.

(L. S.)

Für den Minister.

v. Charpentier. Münchner.

Bekanntmachung,

die Veranstaltung von Verloosungen und Auspielungen geringwerthiger Gegenstände, insbesondere von sogenannten Blumenlotterien betreffend.

In letzterer Zeit sind bei dem unterzeichneten Polizeiamte Gesuche um Genehmigung von Auspielungen und Verloosungen geringwerthiger Gegenstände, namentlich von sogenannten Blumenlotterien, welche von Vereinen bei Gelegenheit von Vereinsvergnügungen, wie bei sog. Sommerfesten, veranstaltet werden sollen, in so massenhafter Weise eingegangen, daß eine genaue Prüfung der Zulässigkeit solcher Gesuche dringend nothwendig erscheint.

Nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen kann das Polizeiamt die Genehmigung in solchen Fällen nur dann ertheilen, wenn entweder der Erlös der Auspielung zu einem öffentlichen milden Zweck verwendet werden soll, oder aber die auszuspielenden geringwerthigen Gegenstände von den Theilnehmern (Vereinsmitgliedern) selbst, nicht etwa von Dritten, zum Behuf des Auspielens angeschafft worden sind und die Entscheidung über die Gewinnste mittelst Ausschießens oder eines anderen erlaubten Spieles erfolgen soll. Eine genauere Prüfung dieser Voraussetzungen aber wird dem Polizeiamt unmöglich gemacht, wenn die betreffenden, meist sehr unvollständigen Gesuche, wie es häufig geschieht, erst ein oder wenige Tage vor der geplanten Veranstaltung hier eingereicht werden. Auch ist in solchen Fällen die erforderliche rechtzeitige Benachrichtigung der Steuerbehörde oft nicht mehr möglich.

Das Polizeiamt sieht sich daher veranlaßt, bekannt zu geben, daß Gesuche um Zulassung von Auspielungen und Verloosungen der fraglichen Art künftig nur dann Berücksichtigung finden können, wenn den obengedachten Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit allenthalben entsprochen ist und die-